§ 1 Name, Mitgliedschaft und Grundlage dieser Jugendordnung

1. Mitglieder sind alle Jugendliche des „Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“ bis zum 21. Lebensjahr, sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.
2. Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 17 der Vereinssatzung des Sport- und Kulturvereines „Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“

§ 2 Aufgaben

1. Die „Vereinsjugend des Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Aufgaben der „Vereinsjugend des Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“ sind insbesondere:
   a. Förderung des Sports und Kultur als Teil der Jugendarbeit.
   b. Werben von Jugendlichen und Kinder für die japanische Kampfkünste, insbesondere dem Tastu-Ryu-Bushido.
   c. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
   d. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
   e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
   f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

1. Organe der Jugend des „Vereinsjugend des Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“ sind:
   a. Die Jugendvollversammlung;
   b. Der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des „Vereinsjugend des Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 21 Jahren.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
   a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses;
   b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses;
   c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
   d. Entlastung des Jugendausschusses;
   e. Wahl des Jugendausschusses;
   f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat;
   g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im letzten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Jugendvertreter(in) des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus bis zu 3 Vorständen:
   a. 1. Jugendvertreter(in) - (Vorsitzender);
   b. 2. Jugendvertreter(in) – (Vorsitzender);
   c. 3. Jugendvertreter(in) – (Vorsitzender);
   d. ggf. Jugendleiter mit gültiger DOSB-Jugendleiterlizenz (Volljähriger des Vereines)
2. Die/der Jugendvertreter(in) des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/der Jugendvertreter(in) ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Jugendvertreter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
9. Der Jugendleiter unterstützt die Vereinsjugend und unterstützt diese bei ihrer Tätigkeit und Ausübung des Abteilungssportes, Veranstaltungen und Freizeitfahrten. Er sollte nur dann besetzt werden, wenn dieser über eine gültige DOSB-Jugendleiterlizenz oder vergleichbare Lizenz verfügt.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und wird von dem Vorstand des Gesamtvereins bestätigt.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendvollversammlung am 07.12.2011

Aktueller Jugendausschuss 2012 (Stand: 07.12.2011)

Funktion	Name, Vorname, GebDat	E-Mail-Adresse
1. Jugendvertreter(in)		
2. Jugendvertreter(in)		
3. Jugendvertreter(in)		
Jugendleiter DOSB		